

begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Mai 2008 (S/2008/322)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN¹⁵⁸

Beschluss

Auf seiner 5759. Sitzung am 15. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2007/588)“.

Resolution 1781 (2007) vom 15. Oktober 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien vom 18. Juli¹⁵⁹ und vom 3. Oktober 2007¹⁶⁰,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von allen bewaffneten Zwischenfällen der jüngsten Zeit, die den Konfliktbelegungsprozess in Georgien beeinträchtigt haben, unter Missbilligung insbesondere der Zwischenfälle, die Todesopfer gefordert haben, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Truppenentflechtung aufrechtzuerhalten und die Waffenruhe zu wahren,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Georgien mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, und die gestiegene Bedeutung der im Genfer Format abgehaltenen Treffen als Forum für einen ernsthaften politischen Dialog unterstreichend,

¹⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

¹⁵⁹ S/2007/439.

¹⁶⁰ S/2007/588.

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

sowie betonend, dass wirtschaftliche Entwicklung in Abchasien (Georgien) dringend notwendig ist, um die Lebensbedingungen der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu verbessern,

mit Bedauern über den Mangel an Vertrauen, der nach wie vor zwischen beiden Seiten herrscht, und unterstreichend, wie wichtig ein konstruktiver guter Wille und die Achtung der Besorgnisse der jeweils anderen Seite sind,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet sind, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, fordert die Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, hält es für erforderlich, die Beobachtungskapazität der Mission entsprechend der Empfehlung der Mission in dem Bericht der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe über den Zwischenfall im Zusammenhang mit einem Raketenabschuss im oberen Kodori-Tal am 11. März 2007¹⁶¹ sowie der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2007¹⁶⁰ zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Möglichkeiten der Umsetzung dieser Empfehlungen zu erkunden und dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die georgische Seite *auf*, dafür zu sorgen, dass die Situation im oberen Kodori-Tal den Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁶² entspricht, und fordert die abchasische Seite auf, im Zusammenhang mit den georgischen Zusagen betreffend das Kodori-Tal Zurückhaltung zu üben;

4. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die anhaltenden zahlreichen Verstöße gegen die Regelungen betreffend die Waffenruhe und die Truppenentflechtung in der Konfliktzone;

5. *bekundet außerdem seine ernsthafte Besorgnis* über die von der Mission beobachteten und in den Berichten des Generalsekretärs vom 18. Juli¹⁵⁹ und 3. Oktober 2007¹⁶⁰ genannten Zwischenfälle innerhalb und außerhalb der Konfliktzone, darunter diejenigen, die sich am 11. März und 20. September 2007 ereignet haben;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die legitimen Sicherheitsanliegen der jeweils anderen Seite zu berücksichtigen und ihnen ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Gewalthandlungen oder Provokationen, einschließlich politischer Maßnahmen oder Rhetorik, zu unterlassen und den früheren Abkommen über eine Waffenruhe und die Nichtanwendung von Gewalt in vollem Umfang nachzukommen;

7. *fordert* beide Seiten *auf*, das Dokument über die Nichtanwendung von Gewalt unverzüglich fertigzustellen, und fordert beide Seiten außerdem auf, das Dokument über die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen unverzüglich fertigzustellen;

8. *fordert* beide Seiten *nachdrücklich* zur weiteren aktiven Mitwirkung in der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe *auf*, bekundet in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Bericht der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe über den Zwischenfall im Zusammen-

¹⁶¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unomig.org>.

¹⁶² S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

hang mit einem Raketenabschuss im oberen Kodori-Tal am 11. März 2007 und macht sich die Empfehlungen der Mission in dem Bericht zu eigen;

9. *begrüßt* die von beiden Seiten während des Treffens unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen am 27. und 28. Juni 2007 in Bonn (Deutschland) abgegebene Zusage, die regelmäßigen Konsultationen im Rahmen der Vierparteien-Treffen wiederaufzunehmen, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, diese Zusage endlich zu erfüllen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihre bilateralen Kontakte weiter auszubauen, indem sie von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, die auch die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde beinhaltet;

11. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die vertrauensbildenden Maßnahmen, die von der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs vorgeschlagen und mit Resolution 1752 (2007) gebilligt wurden, und fordert die georgische und die abchasische Seite in der Überzeugung, dass diese Maßnahmen dem Aufbau breiterer und unvoreingenommener Kontakte zwischen den Bevölkerungsgruppen des geteilten Landes dienen werden, nachdrücklich auf, sie bedingungslos durchzuführen;

12. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

13. *begrüßt* die Aufstellung von Polizei der Mission in Gali und die Zusammenarbeit der abchasischen Seite und fordert eine weitere Vertiefung dieser Zusammenarbeit;

14. *betont erneut*, dass es dringend notwendig ist, die Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und insbesondere einer außerhalb Abchasiens (Georgien) aufwachsenden neuen Generation die Aussicht auf ein Leben in Sicherheit und Würde zu eröffnen;

15. *wiederholt und bekräftigt*, dass das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf Rückkehr nach Abchasiens (Georgien) von fundamentaler Bedeutung ist, bekräftigt, wie wichtig die Rückkehr dieser Menschen an ihre Heimstätten und zu ihrem Besitz ist, dass die individuellen Eigentumsrechte durch den Umstand, dass die Eigentümer während des Konflikts fliehen mussten, nicht beeinträchtigt worden sind und dass die Wohnsitzrechte und die Identität dieser Eigentümer geachtet werden, und fordert beide Seiten auf, die strategischen Orientierungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für die zunächst in die Region Gali erfolgende Rückkehr anzuwenden;

16. *begrüßt* die bestehenden Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft und ermutigt zu weiteren derartigen Kontakten und appelliert an beide Seiten, die aktive Beteiligung der Bürger und Amtsträger an diesen Kontakten vorbehaltlos zu fördern;

17. *unterstreicht*, dass beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals in der gesamten Konfliktzone zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen und mit der Mission und der Friedenstruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

19. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. April 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dieses Mandat dafür zu nutzen, die Parteien bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu unterstützen und einen verstärkten und ernsthaften Dialog in die Wege zu leiten, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, namentlich durch die Förderung eines Treffens auf höchster Ebene, und den Rat in seinem nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

21. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5866. Sitzung am 15. April 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2008/219)“.

Resolution 1808 (2008) vom 15. April 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 1781 (2007) vom 15. Oktober 2007,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien vom 23. Januar¹⁶³ und vom 2. April 2008¹⁶⁴,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Truppenentflechtung aufrechtzuerhalten und die Waffenruhe zu wahren,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Georgien mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, unterstreichend, dass die im Genfer Format abgehaltenen Treffen als Forum für einen ernsthaften politischen Dialog zunehmende Bedeutung annehmen, und das erneute Bekenntnis der georgischen und der abchasischen Seite zu diesem Prozess begrüßend,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs den Prozess der Konfliktbeilegung zwischen der georgischen und der abchasischen Seite zwar auch künftig unterstützen werden, dass bei den beiden Seiten jedoch die Hauptverantwortung bleibt, diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen und Maßnahmen durchzuführen, insbesondere vertrauensbildende Maßnahmen, um den Prozess voranzubringen,

mit Bedauern über den anhaltenden Mangel an Fortschritten bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen, und unterstreichend, wie wichtig ein konstruktiver guter Wille zwischen beiden Seiten und die Achtung der Besorgnisse der jeweils anderen Seite sind,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dau-

¹⁶³ S/2008/38.

¹⁶⁴ S/2008/219.